

Kooperationsvertrag

zwischen

der Hochschule für Musik Detmold, vertreten durch den Rektor, Herrn Professor Dr. Grosse, Willi-Hofmann-Straße 05, 32756 Detmold

im weiteren „HfM“ genannt

und

Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Professor Dr. Krahl, Campusallee 12, 32657 Lemgo,

im weiteren „TH OWL“ genannt

über die Zusammenarbeit in dem Masterstudiengang Audiovisual Arts Computing.

Präambel

Im Studiengang „Audiovisual Arts Computing“ der TH OWL werden die Einsatzmöglichkeiten der Informatik und der Mensch-Maschine-Interaktion im Anwendungsfeld der audiovisuellen Künste vermittelt, sowohl auf technologischer als auch auf künstlerischer Ebene. Dabei werden neue Entwicklungen verfolgt, reflektiert und künstlerisch-medial eingesetzt. Die Studierenden erwerben spezialisierte Informatik-Kenntnisse (im Bereich Computergrafik, Animation, Musikgenerierung, Klangsynthese und Interface Design), setzen sich mit der Nutzung geeigneter AV-Technologien in künstlerischem Kontext auseinander und vertiefen ihre eigenen künstlerischen und gestalterischen Fähigkeiten.

Die TH OWL hat für den Masterstudiengang Audiovisual Arts Computing eine Prüfungsordnung erarbeitet, die die an der HfM abzulegenden Prüfungsleistungen berücksichtigt.

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung, der belegten Wahlpflichtmodule und des Nachweises über das bestandene Modul „Instrumentalunterricht und musikalische Fächer“ an der Hochschule für Musik in Detmold wird der Abschlussgrad **Master of Arts**, abgekürzt „M.A.“ von beiden Hochschulen verliehen.

Der Vertrag soll die Einzelheiten der Kooperation regeln.

§ 1

Studierende des Studiengangs Audiovisual Arts Computing

1. Studierende des Masterstudiengangs „Audiovisuell Arts Computing“, die den Abschlussgrad Master of Arts von beiden Hochschulen verliehen bekommen wollen, werden in beiden Hochschulen eingeschrieben.
2. Studierende nach Abs. 1 dürfen an der jährlich zweimal stattfinden musikalische Eignungsprüfung der HfM teilnehmen.
3. Nach bestandener Eignungsprüfung dürfen die Studierenden in dem Studiengang nach Abs. 1 die im Studienverlaufsplan der Prüfungsordnung die für die HfM aufgeführten Fächer besuchen und an den dazugehörenden Prüfungen teilnehmen.

§ 2

Prüfungen

Die TH OWL teilt der HfM die schriftlichen Prüfungstermine für die Fächer des unter § 1 Abs. 1 genannten Studiengangs mit. Die HfM fügt kollisionsfrei Prüfungstermine für die in den §§ 13 und 23 der Masterprüfungsordnung genannten Fächer hinzu. Wenn Studierende der TH OWL Prüfungsleistungen zu den in der Prüfungsordnung genannten Fächern erbracht haben, übergibt die HfM die erzielten Ergebnisse dem Prüfungsausschussvorsitzenden des Masterstudiengangs „Audiovisual Arts Computing“ der TH OWL schriftlich. Deren weitere Verwendung liegt in der Verantwortung der TH OWL.

§ 3

Praxissemester/ Masterarbeit

Die beteiligten Hochschulen empfehlen dringend das Absolvieren eines Praxissemesters vor der Masterarbeit. Dieses kann in den Studios der HfM absolviert werden. Die Masterarbeit selbst kann nicht nur an der HfM, sondern auch an der TH OWL oder einer anderen kooperierenden Hochschule oder in der audiovisuellen Industrie zu einem multimedialen Thema durchgeführt werden.

§ 4

Urkunde und Zeugnis

Das Zeugnis für den Masterstudiengang „Audiovisual Arts Computing“ wird von der TH OWL erstellt. Zur Dokumentation der an der HfM erbrachten Leistungen wird dem Zeugnis eine Anlage beigefügt. Diese enthält die Noten, die in den Prüfungen zu den aufgeführten Fächern erzielt wurden. Mit der Urkunde wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ verliehen.

§ 5

Gemeinsame Kommission

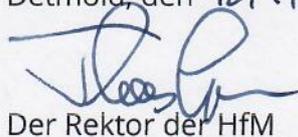
1. Zur gegenseitigen Unterrichtung und Vornahme der notwendigen Abstimmung im grundlegenden Fragen, wird eine gemeinsame Kommission eingerichtet. Für diese Kommission bestimmen die beiden Hochschulleitungen jeweils eine Professorin oder ein Professor als Koordinierungsbeauftragte. Jeweils nach Bedarf und einvernehmlicher Regelung können diese weitere Personen aus dem Bereich ihrer jeweiligen Hochschule zu den gemeinsamen Beratungen hinzuziehen.
2. Aufgabe diese Kommission ist es, den reibungslosen Ablauf der Umsetzung der Kooperationsvereinbarung zu sichern sowie das Lehrangebot und die gemeinsame Nutzung der Ressourcen zu koordinieren.
3. Die gemeinsame Kommission soll mindestens einmal pro Semester tagen. Die Koordinierungsbeauftragten unterrichten die Hochschulleitung ihrer jeweiligen Hochschule.

§ 6

Inkrafttreten und Kündigung

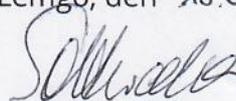
1. Diese Vereinbarung tritt am 01.12.2018 in Kraft und ist unbefristet.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Die Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Semesterende schriftlich gekündigt werden. Im Falle der Kündigung müssen die oben genannten Regelungen so lange weiter umgesetzt werden, bis alle zum Kündigungszeitpunkt noch bestehenden Studierenden in dem oben genannten Studiengang den Studiengang mit dem begehrten Abschluss abgeschlossen haben.

Detmold, den 10/7/20 19



Der Rektor der HfM

Lemgo, den 18.06.2019



i.V. die Kanzlerin der TH OWL